



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 27. Dezember 1965

Teil II Nr. 136

Tag

Inhalt

Seite

9.12. 65	Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung	909
9.12. 65	Anordnung Nr. 4 über die Durchführung der Schulspeisung	911

Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung.

Vom 9. Dezember 1965

Das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem stellt hohe Anforderungen an die Schüler und Kinder, die in den Einrichtungen der Volksbildung und Berufsausbildung gebildet und erzogen werden. Zur Sicherung eines hohen Leistungsvermögens und der Gesunderhaltung der Schüler und Kinder ist die Einnahme eines vollwertigen Mittagessens und die richtige Ernährung eine wichtige Voraussetzung.

Es ist daher eine entscheidende Verbesserung der Leitungstätigkeit und die Übernahme größerer Verantwortlichkeit durch die örtlichen Räte für die Schul- und Kinderspeisung erforderlich.

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 159) wird zur Verbesserung und Durchführung der Schul- und Kinderspeisung folgendes verordnet:

§ 1

Aufgaben der zentralen Organe

(1) Der Minister für Volksbildung erläßt im Zusammenwirken mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte die Grundsatzregelungen für die Schul- und Kinderspeisung. Die gesamte Planung der finanziellen und materiellen Entwicklung der Schulspeisung ist vom Ministerium für Volksbildung in enger Zusammenarbeit mit den vorgenannten zentralen Organen zu sichern. Das Ministerium für Volksbildung kontrolliert, daß die bereitgestellten Mittel von den örtlichen Räten zweckentsprechend eingesetzt werden. Es wertet die besten Erfahrungen der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Schul- und Kinderspeisung aus, berät mit

dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission die herangereiften Probleme und führt sie einer Entscheidung zu.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung sichert, daß entsprechend den besonderen Erfordernissen der Schul- und Kinderspeisung die Warenfonds bereitgestellt werden. Er trägt dafür Sorge, daß für die Qualifizierung der Küchenkräfte aus den Einrichtungen der Schulspeisung ausreichend Kapazitäten an den Betriebsschulen des Handels bereitgestellt werden und die Lehrtätigkeit den Belangen der Schulspeisung gerecht wird.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen sichert in den Einrichtungen für die Schul- und Kinderspeisung entsprechend seiner Aufgabenstellung die Überwachung der Hygiene und des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durch die Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen. Er veranlaßt die Aufstellung verbindlicher Rezepturen auf der Grundlage der Erkenntnisse der Ernährungsphysiologie und der modernen Kochwissenschaft und gibt diese bekannt.

(4) Der Minister der Finanzen gewährleistet, daß die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung und örtliche Wirtschaft sowie Volksbildung periodisch Finanzrevisionen in den Schulspeisung herstellenden Küchenbetrieben über den zweckentsprechenden Einsatz der Haushaltsmittel und die Abgabepreise für die Schul- und Kinderspeisung durchführen.

(5) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe und die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Bezirkslandwirtschaftsräte gewährleisten, daß auf der Grundlage der jährlichen Volkswirtschaftspläne auf dem Gebiet der Arbeiterversorgung in den Betrieben deren vorhandene Küchenkapazitäten für die Herstellung der Schul- und Kinderspeisung mit zu nutzen sind. Die dazu erforderlichen Arbeitskräfte sind von den Betrieben zu planen.

(6) Die Staatliche Plankommission sichert im Rahmen der jährlichen Volkswirtschaftspläne und des Perspektivplanes, daß die Normen für die Arbeitskräfte und der Lohnfonds entsprechend dem geltenden Rahmenstellenplan für die Schul- und Kinderspeisung eingehalten werden.

